

# Insassen-Unfallversicherung

## Informationsblatt zu Versicherungsprodukten



**Unternehmen:**  
Vorarlberger Landes-Versicherung V.a.G.

**Produkt:**  
Quattro

Die vollständigen und rechtsverbindlichen vorvertraglichen und vertraglichen Verpflichtungen, Inhalt und Informationen finden Sie im Versicherungsvertrag, der Versicherungspolize und den vereinbarten Versicherungsbedingungen. Die Angaben in diesem Produktinformationsblatt stellen lediglich einen vereinfachten Überblick dar.

### Um welche Art von Versicherung handelt es sich: Insassen-Unfallversicherung



#### Was ist versichert?

- ✓ Unfälle beim Lenken, Benutzen, beim Be- und Entladen, beim Einweisen des Fahrzeuges sowie beim Ein- und Aussteigen

Unfälle sind Ereignisse, die plötzlich von außen auf Sie einwirken und unfreiwillig zu einer Gesundheitsschädigung führen.

Als Unfälle gelten auch folgende vom Willen des Versicherten unabhängige Ereignisse:

- ✓ Ertrinken
- ✓ Verbrennungen, Verbrühungen, Einwirkungen von Blitzschlag oder elektrischem Strom
- ✓ Einatmen von Gasen oder Dämpfen, Einnehmen von giftigen oder ätzenden Stoffen
- ✓ Verrenkungen von Gliedern sowie Zerrungen und Zerreißen an Gliedmaßen und an der Wirbelsäule befindlichen Muskeln, Sehnen, Bändern und Kapseln infolge plötzlicher Abweichung vom geplanten Bewegungsablauf

**Folgende Leistungen nach Unfällen können versichert werden:**

- ✓ Dauernde Invalidität
- ✓ Unfalltod
- ✓ Spitalgeld
- ✓ kosmetische Operationen
- ✓ Unfallkosten

Die Versicherung gilt für Sie als Versicherungsnehmer (namentlich genannte Person) in jedem zweispurigen Fahrzeug als Lenker oder Insasse sowie für den berechtigten Lenker des gegenständlich versicherten Fahrzeuges.



#### Was ist nicht versichert?

**Unfälle, die**

- ✗ bei der Verwendung des Kraftfahrzeuges bei einer kraftfahrtsportlichen Veranstaltung oder dazu gehörenden Trainingsfahrten entstehen
- ✗ der Versicherte bei der Vorbereitung oder Begehung einer gerichtlich strafbaren und vorsätzlichen Handlung erleidet
- ✗ mit Aufruhr, inneren Unruhen, Kriegereignissen, Verfügungen von hoher Hand und Erdbeben unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen
- ✗ bei Fahrten, die ohne Willen des Fahrzeugberechtigten vorbereitet, ausgeführt oder ausgedehnt werden
- ✗ der Versicherte infolge einer Bewusstseinsstörung erleidet
- ✗ Herzinfarkt und Schlaganfall (als Unfallfolgen) sind ebenfalls nicht versichert



#### Gibt es Deckungsbeschränkungen?

**Kein Versicherungsschutz, eingeschränkter Versicherungsschutz oder eine Regressmöglichkeit besteht, wenn**

- ! bereits vor dem Unfall Beeinträchtigungen, Krankheiten oder Gebrechen bestanden haben
- ! Krankheiten oder Gebrechen bei der durch den Unfall hervorgerufenen Gesundheitsschädigung mitgewirkt haben
- ! der Lenker alkoholisiert oder suchtgiftbeeinträchtigt fährt
- ! der Lenker keinen Führerschein besitzt
- ! Vereinbarungen zur Verwendung des Fahrzeuges nicht eingehalten werden
- ! mehr Personen als zulässig befördert werden
- ! der Schaden rechtswidrig, vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wird



#### Wo bin ich versichert?

- Der Versicherungsschutz besteht in Europa im geografischen Sinn.
- Der Geltungsbereich kann vertraglich erweitert werden.



## Welche Verpflichtungen habe ich?

- Die Vorarlberger Landes-Versicherung V.a.G. muss vollständig und ehrlich über das versicherte Risiko informiert werden - vor Vertragsabschluss und während der Vertragslaufzeit.
- Vertragliche Vereinbarungen sind einzuhalten.
- Jeder Schaden muss klein gehalten werden. Schäden sowie die Einleitung verwaltungsbehördlicher oder gerichtlicher Strafverfahren sind der Vorarlberger Landes-Versicherung V.a.G. innerhalb einer Woche zu melden. Ein Todesfall muss innerhalb von drei Tagen gemeldet werden.
- An der Feststellung des Schadens und seiner Folgen ist mitzuwirken. Alle Fragen sind ehrlich zu beantworten und ärztliche Unterlagen sowie Originalbelege zu überlassen.
- Ärztliche Hilfe und Behandlungen sind unverzüglich in Anspruch zu nehmen.



## Wann und wie zahle ich?

**Wann:** Sie zahlen Ihre Beiträge fristgerecht im Voraus. Sie können Ihre Beiträge jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich bezahlen, je nachdem wie es im Vertrag vereinbart wird.

**Wie:** Sie können Ihre Beiträge z.B. mittels Zahlschein, Einzugsermächtigung, Abbuchungsauftrag oder Onlineüberweisung bezahlen, je nachdem wie es im Vertrag vereinbart wird.



## Wann beginnt und endet die Deckung?

**Beginn:** Wie im Versicherungsvertrag vereinbart - allerdings nur, wenn Sie Ihren Erstbeitrag rechtzeitig zahlen.

**Ende:**

- Verträge mit einer Dauer von einem Jahr oder länger: Der Versicherungsschutz verlängert sich nach dem in der Polizza angegebenen Ablaufdatum jeweils automatisch für ein weiteres Jahr, sofern keine fristgerechte Kündigung erfolgt.
- Vertragsdauer weniger als ein Jahr: Der Versicherungsschutz endet zum vereinbarten Zeitpunkt - ohne Kündigung.



## Wie kann ich den Vertrag kündigen?

- Sie können binnen vierzehn Tagen ab Erhalt der Polizza vom Vertrag zurücktreten.
- Sie können den Vertrag zum Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit, danach jährlich, mit einer Kündigungsfrist von einem Monat, kündigen.
- Darüber hinaus kann der Vertrag aus weiteren Gründen vorzeitig gekündigt werden (z.B. nach einem Schadenfall, bei Risikowegfall oder bei Eigentumswechsel).